

## 6. Corona-Übergangsregelung für den RGH-Rudersport

vom 15.05.2021, wirksam ab 16.05.2021.

Für den Sportbetrieb der RGH-Ruderabteilung gelten folgende Regelungen, die aus der aktuellen „*Corona-Verordnung*“<sup>1</sup> abgeleitet werden. Wir fordern alle Mitglieder auf, die Regelungen konsequent einzuhalten und so einen aktiven Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten zu leisten.

Ab Sonntag, den 16.05.2021 gelten bis auf weiteres folgende Verhaltensregeln:

1. Personen, die **Symptome** eines Atemwegsinfekts oder andere einschlägige Symptome einer COVID-19-Infektion haben oder die **Kontaktperson** der Kategorie I oder II zu einer Covid-19-Infizierten Person sind, dürfen das **Vereinsgelände nicht betreten**.<sup>2</sup>
2. **Beschränkung der zulässigen Gruppengrößen:** Die zulässigen Gruppen sind vom Alter der Personen und vom Infektionsgeschehen im Stadtkreis abhängig.

In jedem Fall erlaubt sind<sup>3</sup>:

- a. Gruppen mit bis zu fünf Personen aus höchstens zwei Haushalten, wobei zugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs nicht mitzählen.
- b. Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Nach Bekanntmachung des Gesundheitsamts<sup>4</sup> über die „**Öffnungsstufe 1**“ im Stadtkreis Heidelberg ändern sich die zulässigen Gruppen zu:

- c. Gruppen von bis zu 20 privilegierten (siehe Nr. 3) Personen<sup>5</sup>.

Nach Bekanntmachung über die „**Öffnungsstufe 2**“ im Stadtkreis Heidelberg entfallen die Beschränkungen vollständig.

3. **Privilegierte Personen** sind alle Mitglieder der RGH, von denen nach Vorlage<sup>6</sup> eines

- a. Impfnachweises (§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV<sup>7</sup>),
- b. Genesenennachweises (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV<sup>7</sup>) oder
- c. Testnachweises über einen tagesaktuellen, negativen Schnelltest (§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV<sup>7</sup>)

eine geringere Wahrscheinlichkeit zur Verbreitung von COVID-19 anzunehmen ist.

Die Nachweise sind in digitaler Form vor dem Betreten des Vereinsgeländes ausschließlich per E-Mail an [corona@rgh-heidelberg.de](mailto:corona@rgh-heidelberg.de) zu übermitteln.

Weiter auf **Seite 2!**

---

<sup>1</sup> CoronaVO in der ab 15.05.2021 gültigen Fassung siehe <https://www.baden-wuerttemberg.de/>

<sup>2</sup> Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO

<sup>3</sup> Einschränkungen von Sportstätten aus § 15 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO

<sup>4</sup> Bekanntmachungen des Gesundheitsamts unter <https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/aktuelles/bekanntmachungen.html>

<sup>5</sup> „Öffnungsstufe 1“ für Sportstätten nach § 21 Abs. 1 Nr. 12

<sup>6</sup> Anforderungen an die Personen unter „Öffnungsstufe 1“ § 21 Abs. 8

<sup>7</sup> Begriffsbestimmungen siehe [https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html)

4. **Begrenzung zeitgleicher Anwesenheit:** Da das RGH-Bootshaus und das Außengelände einer weitläufigen Anlage ähnlich ist, dürfen auch mehrere der o. g. Gruppen unter Einhaltung der Abstandsregeln im Bootshaus und auf dem Außengelände zeitgleich anwesend sein.<sup>3</sup> Die Verantwortung über diese ständige Einzelfall-Entscheidung liegt allein bei den Sportausübenden.
5. **Dokumentationspflicht der Anwesenheit:** Die Anwesenheit im Bootshaus ist wahrheitsgemäß und lückenlos über das elektronische Fahrtenbuch zu dokumentieren.<sup>8</sup>
6. **Allgemeine Abstandsregel:** Ein Mindestabstand von 1,5 m ist an Land zu allen Personen einzuhalten.<sup>9</sup>
7. **Mund-Nasen-Bedeckung:** Auf dem gesamten Bootshausgelände ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes verpflichtend, wenn zeitgleich weitere Personen anwesend sind.<sup>10</sup>
8. **Hygieneregeln:** Vor- und nach dem Rudern sind die **Rudergriffe** mit Wasser und Spülmittel gründlich zu reinigen. Für die persönliche Hygiene sind eigene, saubere Handtücher und Desinfektionsmittel zu verwenden.<sup>11</sup>
9. **Umkleiden und Duschen** sind geschlossen. Sportler müssen bereits umgezogen im Bootshaus erscheinen und zuhause duschen. Die Benutzung der Toiletten ist erlaubt.<sup>3</sup>
10. **Sperrung der Trainingsräume:** Der Kraft- und Ergometerraum sowie das Ruderbecken ist geschlossen. An einer Regelung zur eingeschränkten Öffnung wird zur Zeit gearbeitet.<sup>3</sup>
11. **Sperrung der Aufenthaltsräume:** Der Jugendraum ist für den Aufenthalt geschlossen.<sup>3</sup>
12. **Ruder- und Fahrradergometer** sind für den Individualsport im Bootshaus zugänglich. Sie dürfen nur von höchstens zwei Personen im Freien bei trockener Witterung genutzt werden. Die Benutzung in den Bootshallen oder Trainingsräumen ist untersagt. Die Benutzung muss über das Fahrtenbuch dokumentiert werden. Entsprechende „Boote“ wurden dafür eingerichtet. **Ergometer-Griffe** sind vor und nach dem Training mit eigenem Desinfektionsmittel zu reinigen. Andere Geräte oder Trainingsutensilien aus den Trainingsräumen dürfen nicht im Freien verwendet werden.
13. **Gästen** ist die Nutzung unserer Einrichtungen bis auf weiteres aufgrund des unverhältnismäßig großen Aufwands der Kontaktnachverfolgung leider untersagt.

Mit sportlichen Grüßen

Der Abteilungsvorstand Rudern

---

<sup>8</sup> Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO

<sup>9</sup> Allgemeine Abstandsregel nach § 2 CoronaVO

<sup>10</sup> In Anlehnung an § 3 und § 4 CoronaVO als Teil des Hygienekonzepts der RGH

<sup>11</sup> Hygieneanforderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7 Corona VO